



**Operationeller Bereich** – Zuteilungsvolumen für die längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte im Jahr 2007: Am 21. Dezember 2006 beschloss der EZB-Rat das Zuteilungsvolumen für die längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte im Jahr 2007. Eine Pressemitteilung mit weiteren Einzelheiten wurde Ende Dezember 2006 auf der Website der EZB veröffentlicht.

Leitlinie der EZB über die Verwaltung von Währungsreserven: Am 21. Dezember 2006 verabschiedete der EZB-Rat eine Leitlinie über die Verwaltung von Währungsreserven der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Zentralbanken sowie über die Rechtsdokumentation bei Geschäften mit diesen Währungsreserven (EZB/2006/28). Die Leitlinie wird zu gegebener Zeit im Amtsblatt der EU und auf der Website der EZB veröffentlicht.

**Zahlungssysteme und Marktinfrastruktur** – CCBM-Broschüre: Am 14. Dezember 2006 stimmte der EZB-Rat der Veröffentlichung einer aktualisierten Broschüre mit dem Titel „Das Korrespondenzcentralbank-Modell (CCBM) – Verfahren für Geschäftspartner des Eurosystems“ im Januar 2007 auf der Website der EZB zu.

## Beschlüsse des EZB-Rats (ohne Zinsbeschlüsse)

**Geldpolitik** – Abkommen der EZB über die Funktionsweise eines Wechselkursmechanismus in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion: Im Anschluss an die Sitzung des EZB-Rats vom 21. Dezember 2006 wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten zur Änderung des Abkommens vom 16. März 2006 zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken der nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Mitgliedstaaten über die Funktionsweise eines Wechselkursmechanismus in der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion unterzeichnet. Dieses Abkommen, das dem Beitritt der nationalen Zentralbanken Bulgariens und Rumäniens zum ESZB sowie dem Beitritt der nationalen Zentralbank Sloweniens zum Eurosystem Rechnung trägt, soll zu gegebener Zeit im Amtsblatt der EU und auf der Website der EZB veröffentlicht werden.

Stellungnahme zu Rechtsvorschriften – Stellungnahme der EZB zu Änderungen der Satzung der De Nederlandsche Bank: Am 7. Dezember 2006 verabschiedete der EZB-Rat auf Ersuchen der De Nederlandsche Bank eine Stellungnahme zur Aufnahme von neuen Grundsätzen zur Corporate Governance in die Satzung der De Nederlandsche Bank (CON/2006/54). Die Stellungnahme ist auf der Website der EZB abrufbar.

Stellungnahme der EZB zu Änderungen der Satzung der Magyar Nemzeti Bank: Am 6. Dezember 2006 verabschiedete der EZB-Rat auf Ersuchen des ungarischen Finanzministeriums eine Stellungnahme zur Anpassung der Satzung der Magyar Nemzeti Bank an das Gemeinschaftsrecht (CON/2006/55). Die Stellungnahme ist auf der Website der EZB abrufbar.

Stellungnahme der EZB zur luxemburgischen Gesetzgebung betreffend die Märkte für Finanzinstrumente: Am 11. Dezember 2006 verabschiedete der EZB-Rat auf Ersuchen des luxemburgischen Finanzministeriums eine Stellungnahme zu den Märkten für Finanzinstrumente (CON/2006/56).

Die Stellungnahme ist auf der Website der EZB abrufbar.

Stellungnahme der EZB zu gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie zu Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren: Am 12. Dezember 2006 verabschiedete der EZB-Rat auf eigene Initiative eine Stellungnahme zur Umsetzung der Richtlinie zu Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAWs) im Hinblick auf die Klärung bestimmter Begriffsbestimmungen (CON/2006/57). Die Stellungnahme wird zu gegebener Zeit im Amtsblatt der EU und auf der Website der EZB veröffentlicht.

Stellungnahme der EZB zur Mindestreservepflicht in Estland: Am 14. Dezember 2006 verabschiedete der EZB-Rat auf Ersuchen der Eesti Pank eine Stellungnahme zur Mindestreservepflicht (CON/2006/59). Die Stellungnahme ist auf der Website der EZB abrufbar.

Stellungnahme der EZB zur Vorbereitung Maltas auf die Einführung des Euro: Am 15. Dezember 2006 verabschiedete der EZB-Rat auf Ersuchen der Bank Centrali ta' Malta/Central Bank of Malta eine Stellungnahme zur Änderung der Satzung der Bank Centrali ta' Malta/Central Bank of Malta im Hinblick auf die Einführung des Euro (CON/2006/58). Die Stellungnahme ist auf der Website der EZB abrufbar.

Stellungnahme der EZB zu gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften hinsichtlich des Erwerbs und der Erhöhung von Beteiligungen: Am 18. Dezember 2006 verabschiedete der EZB-Rat auf Ersuchen des EU-Rats eine Stellungnahme zur aufsichtlichen Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von Beteiligungen im Finanzsektor (CON/2006/60). Die Stellungnahme wird zu gegebener Zeit im Amtsblatt der EU und auf der Website der EZB veröffentlicht.

Stellungnahme der EZB zu portugiesischen Rechtsvorschriften im Hinblick auf Münzen: Am 20. Dezember 2006 verabschiedete der EZB-Rat auf Ersuchen des portugiesischen Ministeriums der Finanzen und der öffentlichen Verwaltung eine Stellungnahme zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und zur Behandlung von Euro-Münzen, die nicht mehr wiederausgegeben werden können (CON/2006/61). Die Stellungnahme ist auf der Website der EZB abrufbar.

**Statistik** – Verordnung der EZB über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute: Am 14. Dezember 2006 verabschiedete der EZB-Rat eine Verordnung zur Änderung der Verordnung EZB/2001/13 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute zum Zwecke der Berücksichtigung der Einführung des Euro in Slowenien am 1. Januar 2007 und des EU-Beitritts von Bulgarien und Rumänien zum gleichen Zeitpunkt (EZB/2006/20). Die Verordnung wird zu gegebener Zeit im Amtsblatt der EU und auf der Website der EZB veröffentlicht.

Leitlinie der EZB zu den staatlichen Finanzstatistiken: Am 18. Dezember 2006 verabschiedete der EZB-Rat eine Leitlinie zur Änderung der Leitlinie EZB/2005/5 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank und die Verfahren für den Austausch statistischer Daten innerhalb des Europäischen Systems der Zentralbanken im Bereich der staatlichen Finanzstatistiken (EZB/2006/27). Die Leitlinie wird zu gegebener Zeit im Amtsblatt der EU und auf der Website der EZB veröffentlicht.

**Corporate Governance** – Verhaltenskodex für die Mitglieder des EZB-Rats: Am 21. Dezember 2006 vereinbarte der EZB-Rat ein Memorandum of Understanding zur Änderung des Memorandum of Understanding über einen Verhaltenskodex für die Mitglieder des EZB-Rats. Es wird zu gegebener Zeit im Amtsblatt der EU und auf der Website der EZB veröffentlicht.

Sechs Beschlüsse der EZB zu Themen im Zusammenhang mit den Anteilen der nationalen Zentralbanken im Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der EZB: Am 15. Dezember 2006 verabschiedete der EZB-Rat folgende Beschlüsse: a) einen Beschluss über die prozentualen Anteile der nationalen Zentralbanken im Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der Europäischen Zentralbank (EZB/2006/21), b) einen Beschluss zur Bestimmung der Maßnahmen, die zur Einzahlung des Kapitals der Europäischen Zentralbank durch die teilnehmenden nationalen Zentralbanken erforderlich sind (EZB/2006/22), c) einen Beschluss zur Festlegung der Bedingungen für die Übertragung der Kapitalanteile der Europäischen Zentralbank zwischen den nationalen Zentralbanken und für die Anpassung des eingezahlten Kapitals (EZB/2006/23), d) einen Beschluss zur Fest-

legung der Maßnahmen, die für den Beitrag zum kumulierten Wert der Eigenmittel der Europäischen Zentralbank und für die Anpassung der den übertragenen Währungsreserven entsprechenden Forderungen der nationalen Zentralbanken erforderlich sind (EZB/2006/24), und e) einen Beschluss zur Änderung des Beschlusses EZB/2001/15 vom 6. Dezember 2001 über die Ausgabe von Euro-Banknoten (EZB/2006/25).

Am 18. Dezember verabschiedete der erweiterte Rat einen Beschluss zur Bestimmung der Maßnahmen, die zur Einzahlung des Kapitals der Europäischen Zentralbank durch die nicht teilnehmenden nationalen Zentralbanken erforderlich sind (EZB/2006/26). Die sechs Beschlüsse, die dem Beitritt der nationalen Zentralbanken Bulgariens und Rumäniens zum ESZB sowie dem Beitritt der nationalen Zentralbank Sloweniens zum Eurosystem Rechnung tragen, werden zu gegebener Zeit im Amtsblatt der EU und auf der Website der EZB veröffentlicht.

Empfehlung der EZB im Hinblick auf die externen Rechnungsprüfer der Oesterreichischen Nationalbank: Am 21. Dezember 2006 verabschiedete der EZB-Rat eine Empfehlung an den EU-Rat im Hinblick auf die externen Rechnungsprüfer der Oesterreichischen Nationalbank (EZB/2006/29). Die Empfehlung wird zu gegebener Zeit im Amtsblatt der EU und auf der Website der EZB veröffentlicht.

**Ausgabe von Banknoten und Münzen** – Entscheidung der EZB über den Umfang der Ausgabe von Münzen im Jahr 2007: Am 24. November 2006 verabschiedete der EZB-Rat eine Entscheidung über die Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Münzen im Jahr 2007 (EZB/2006/19). Die Entscheidung wurde am 11. Dezember 2006 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist auch auf der Website der EZB abrufbar.

Umsetzung des Handlungsrahmens für die Wiederausgabe von Banknoten: Am 18. Dezember 2006 beschloss der EZB-Rat nach Kenntnisnahme der im Zusammenhang mit der Umsetzung des „Handlungsrahmens für die Falschgeldererkennung und die Sortierung nach Umlauffähigkeit durch Kreditinstitute und andere professionelle Bargeldakteure“ erzielten Fortschritte, die Übergangszeit für sechs Mitgliedstaaten zu



verlängern. Der entsprechende Beschluss wurde am 20. Dezember 2006 auf der Website der EZB veröffentlicht.

## Vereinbarung über Goldbestände

Zur Klarstellung ihrer Absichten bezüglich ihrer Goldbestände erklärte die Banka Slovenije Ende 2006 ihr Einverständnis und ihren Beitritt zu der gemeinsamen Erklärung der Europäischen Zentralbank, Banca d'Italia, Banco de España, Banco de Portugal, Bank von Griechenland, Banque centrale du Luxembourg, Banque de France, Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique, Deutschen Bundesbank, Central Bank and Financial Services Authority of Ireland, De Nederlandsche Bank, Oesterreichischen Nationalbank, Suomen Pankki, Schweizerischen Nationalbank und Sveriges Riksbank vom 8. März 2004.

In diesem Zusammenhang gibt die Banka Slovenije folgende Erklärung ab: „Die Banka Slovenije wird die Vereinbarung der Zentralbanken über Goldbestände vom 8. März 2004 einhalten. Die in der Erklärung vom 8. März 2004 von den Unterzeichnern festgeschriebenen Höchstgrenzen für die jährlichen Verkäufe sowie für das gesamte Verkaufsvolumen bleiben während der Laufzeit der Vereinbarung unverändert. Die Banka Slovenije erklärt sich damit einverstanden, ihre Goldleihgeschäfte und den Einsatz von Goldfutures und -optionen während der Laufzeit der Vereinbarung nicht auszuweiten.“

## Anpassung des Basiszinssatzes

Die Deutsche Bundesbank berechnet nach den gesetzlichen Vorgaben des § 247 Abs. 1 BGB den Basiszinssatz und veröf-

fentlicht seinen aktuellen Stand gemäß § 247 Abs. 2 BGB im Bundesanzeiger. Der Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches dient vor allem als Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen, § 288 Absatz 1 Satz 2 BGB. Er verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche seine Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Der marginale Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank am 28. Dezember 2006 beträgt 3,58 Prozent. Er ist seit dem für die letzte Änderung des Basiszinssatzes maßgeblichen Zeitpunkt am 1. Juli 2006 um 0,75 Prozentpunkte gestiegen (der marginale Zinssatz der letzten Hauptrefinanzierungsoperation im Juni 2006 hat 2,83 Prozent betragen). Hieraus errechnet

sich mit dem Beginn des 1. Januar 2007 ein Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs von 2,70 Prozent (zuvor 1,95 Prozent). Der neue Basiszinssatz wurde in der Ausgabe des Bundesanzeigers vom 30. Dezember 2006 (Nr. 245) bekannt gegeben.

### Zuteilungsvolumen bei Refinanzierung

Ende 2006 hat der EZB-Rat beschlossen, den Zuteilungsbetrag für alle im Jahr 2007 durchzuführenden längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte von 40 Milliarden Euro auf 50 Milliarden Euro zu erhöhen. Der Liquiditätsbedarf des Bankensystems im Euro-Währungsgebiet ist aus Sicht der EZB in den letzten Jahren stark gestiegen und wird den Schätzungen zufolge auch im kommenden Jahr weiter zunehmen. Daher hat das Eurosystem beschlossen, den Anteil des durch längerfristige Refinanzierungsgeschäfte gedeckten Liquiditätsbedarfs leicht zu erhöhen. Den Großteil der Liquidität will das Eurosystem jedoch weiterhin über seine Hauptrefinanzierungsgeschäfte bereitstellen. Der EZB-Rat entscheidet zu Beginn des Jahres 2008 über eine mögliche erneute Anpassung des Zuteilungsbetrags.

### Rechnungslegung und Finanzstabilität

Die (EZB) hat Ende Dezember 2006 einen Bericht mit dem Titel „Assessment of accounting standards from a financial stability perspective“ veröffentlicht, der vom ESZB-Ausschuss für Bankenaufsicht erstellt wurde. Der Ausschuss setzt sich aus Vertretern der nationalen Zentralbanken sowie der Bankenaufsichtsbehörden der Europäischen Union und der EZB zusammen.

Rechnungslegungsstandards, so die Bewertung der EZB, können beträchtliche Auswirkungen auf das Finanzsystem haben, insbesondere durch einen potenziellen Einfluss auf das Verhalten der Wirtschaftsakteure. Die Argumentationslinie: Veröffentlichte Jahresabschlüsse beinhalten finanzielle und wirtschaftliche Signale, auf deren Grundlage Entscheidungen getroffen werden. Ferner basiert die Beurteilung

des Unternehmensmanagements in hohem Maße auf Daten aus der Rechnungslegung; Entscheidungen des Managements werden wiederum durch die Rechnungslegung beeinflusst. Daher können Rechnungslegungsvorschriften aus Sicht der Zentralbank das Verhalten von Finanzinstituten in einer Weise beeinflussen, die Auswirkungen auf die Finanzstabilität haben kann.

Vor diesem Hintergrund wird in dem Bericht auf der Grundlage einiger definierter Kriterien eine Beurteilung der International Financial Reporting Standards (IFRS) – wie sie für die EU übernommen worden sind – mit Blick auf die Finanzsystemstabilität vorgenommen.

Der Bericht behandelt zunächst positive Aspekte der IFRS für die Finanzstabilität. Diese umfassen: erstens die insgesamt höhere Vergleichbarkeit und Transparenz, die zu mehr Wettbewerbsgleichheit unter den Finanzinstituten und zu einer Stärkung der Marktdisziplin führt; zweitens die Verfügbarkeit von Frühwarnsignalen mit Blick auf die eingegangenen Risiken, was sowohl für das Risikomanagement in den Finanzinstituten als auch für eine wirksame Marktdisziplin wichtig ist, und drittens die Verwendung eines prinzipienbasierten Rahmenwerks, das einen angemessenen Grad an Flexibilität bei der Umsetzung gewährleistet. Daneben werden in dem Bericht Aspekte identifiziert, die mit Blick auf die Finanzstabilität zu Sorge Anlass geben könnten. Diese umfassen zum einen die Verlässlichkeit der Zeitwertbilanzierung (Fair-Value-Bilanzierung): Der Zeitwert sollte aus Sicht der Berichtersteller adäquat bestimmt und angemessen dokumentiert werden, um den unangemessenen Ausweis unrealisierter Gewinne zu verhindern und um ein Verhalten zu vermeiden, das eher durch die Rechnungslegung selbst, als durch die zugrunde liegenden wirtschaftlichen Faktoren bedingt ist.

Zum Zweiten spricht die EZB die wirtschaftlichen Voraussetzungen für das Hedge Accounting an: Die Rechnungslegungsvorschriften sollten die zugrunde liegende wirtschaftliche Situation widerspiegeln und adäquat die Methoden des Risikomanagements berücksichtigen, da dies ein besseres Risikomanagement unterstützt. Und zum Dritten wird auf die Risikovorsorge eingegangen: Diese sollte laut Bericht nicht zu einer erhöhten Prozyklizität beitragen, sondern zur Identifizierung von Kreditverlusten, die einem bestimmten

Kreditportfolio zum jeweiligen Zeitpunkt bereits inhärent sind.

Mit diesem Bericht, so der ausdrückliche Hinweis der EZB, werde nicht das Ziel verfolgt, Vorschläge für zusätzliche oder alternative Rechnungslegungsstandards vorzulegen. Es solle vielmehr identifiziert werden, wie Rechnungslegungsstandards auch dem Zweck der Finanzstabilität dienen könnten. Das Eurosystem will diese Frage vornehmlich im Hinblick auf die Umsetzung und die weitere Entwicklung der IFRS weiter untersuchen. Der Bericht kann auf der Website der EZB unter „Publications“ abgerufen werden. Druckfassungen können kostenfrei bei der EZB angefordert werden.

### Neue slowenische Münzen

Slowenien hat zum 1. Januar 2007 den Euro als gesetzliches Zahlungsmittel eingeführt. Die nationalen Zentralbanken des Eurosystems haben sich verpflichtet, auf Slowenische Tolar (SIT) lautende Banknoten in Euro umzutauschen. Die Deutsche Bundesbank bietet daher befristet vom 2. Januar 2007 bis zum 28. Februar 2007 den kostenlosen Umtausch von slowenischen Banknoten in ihren Filialen an. Der Umtausch erfolgt zum festgelegten Wechselkurs von 1 Euro = 239,640 SIT und ist auf einen Gegenwert von 1 000 Euro pro Tag und Kunde beschränkt. Nach Artikel 106 des EU-Vertrages hat jedes Euro-Teilnehmerland das Recht, eigene Münzen zu emittieren. Slowenien hat für seine nationalen Rückseiten acht unterschiedliche Motive gewählt.

Aufgrund der Erweiterung der Europäischen Union (EU) wird das Motiv der gemeinsamen europäischen Seiten der Euro-Münzen entsprechend angepasst. Anstelle der bislang 15 EU-Länder wird Europa künftig ohne Ländergrenzen dargestellt (10 Cent bis 2 Euro). Deutsche Münzen werden ab 2007 mit dem neuen Europa-Motiv geprägt. Die bisherigen Münzen mit der Darstellung der 15 EU-Staaten bleiben als gesetzliche Zahlungsmittel im gesamten Euro-Raum zeitlich unbegrenzt gültig. Unverändert bleiben die europäischen Seiten der 1-, 2- und 5-Cent-Münzen, auf denen Europa auf einer Weltkugel zu sehen ist.